

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Apothekenrecht: Abrechnungsbetrug bei Zuweisung von Rezepten • Verzicht auf Liquidationsrecht durch Chefärzte – umsatzsteuerpflichtig! • MVZ: Vakanzvertretung durch zuvor ausgeschiedenen angestellten Arzt
-

Apothekenrecht: Abrechnungsbetrug bei Zuweisung von Rezepten

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Verstößt ein Apotheker gegen § 11 Abs.1 ApoG, indem er Rezepte von kooperierenden Ärzten oder GmbH ohne Umgehung des Patienten annimmt, fällt sein Vergütungsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 3 SGB V. Täuscht der Apotheker bei der Abrechnung der Kasse das Nichtvorliegen eines solchen Verstoßes, begeht er ein Abrechnungsbetrug, so das LG Nürnberg-Fürth.

Im vorliegenden Fall hat ein Homecare Unternehmen, welches die Patienten im Umfang mit Applikations-Hilfsmittel schulte, boten diesen Patienten ein umfassenden „Betreuungsprogramm“ an, wobei Patienten auf ihre frei Apothekenwahl bewusst verzichten konnte und eine Formular-Vollmacht ausfüllten, mit der sie die behandelnde Arztpraxis ermächtigten, die Rezepte für Arzneimittel direkt bei der Apotheke der Wahl des Homecare Unternehmens zu bestellen. Die Arzneimittel wurden in diesem Fall dann direkt vom Homecare Unternehmen von Herstellern bestellt, ohne physisch von einer Apotheke zu kommen und an den Patienten geliefert. Der Apotheker rechnete die Rezepte aber mit der Kasse ab.

Das umfassende Betreuungsprogramm sah zudem vor, dass bei dem Rezeptmanagement die für die teilnehmenden Patienten ausgestellten Rezepte -teils von Ärzten, teils von Patienten selbst eingesandt – im System des Unternehmens erfasst und der voraussichtliche Verbrauch des verordneten Arzneimittels (gegen Blutdruck) berechnet wurde. Ging ein Medikament absehbar zu Neige, nahm das Unternehmen Kontakt zu den jeweiligen Patienten auf und forderte im Bedarfsfall beim behandelnden Arzt anschließend die Ausstellung eines neuen Rezeptes an. Der Arzt übersandte das Originalrezept sodann direkt an das Homecare Unternehmen, wo diese Rezepte gesammelt wurden und an die kooperierenden Apotheken weitergeleitet bzw. von diesem beim Homecare Unternehmen abgeholt wurden. Die Arzneimittel wurden vom Homecare Unternehmen bei einem Hersteller bestellt und - ohne je bei einer Apotheke gelagert oder geprüft worden zu sein, an Patienten geliefert.

Das Gericht sah die Täuschungshandlung des Apothekers im Sinne des Betrugs als hinreichend belegt. Der Apotheker erklärt bei einer Abrechnung gegenüber den Kassen konkludent, dass er bestehenden sozialrechtliche Erstattungsansprüche unter Einhaltung der rechtlichen Maßgaben geltend macht. Im vorliegenden Fall täuscht der Apotheker, dass er die Rezepte belieferte, wenn die Rezeptübermittlung und

die Belieferung über das Homecare Unternehmen an den Patienten erfolgt.

Quelle: LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 19.12.2022 – 12 Qs 65/22 (vorgehend AG Nürnberg).

Verzicht auf Liquidationsrecht durch Chefärzte – umsatzsteuerpflichtig!

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Chefarzt verzichtet gegenüber dem Träger der Klinik, an der er angestellt ist, auf das ihm durch den Arbeitgeber eingeräumte Recht zur Privatliquidation im Gegenzug der monatlichen Ausgleichszahlungen, die der Klinikträger leistet. Der Verzicht wird durch den Chefarzt gegenüber dem Klinikträger erklärt, um ärztliche Leistungen in der Privatambulanz aus freiberuflicher Tätigkeit (als Nebentätigkeit zur Klinikangestellung) gegenüber den Privatversicherten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abrechnen zu können. In einem solchen Verzichtsfall stuft die Finanzverwaltung die Abrechnung des Chefarztes gegenüber den Privatversicherten als nicht mehr als steuerbegünstigte Heilbehandlung, sondern als umsatzsteuerpflichtige Leistung ein.

Im vorgenannten Fall traf die Universität mit dem Chefarzt die Vereinbarung der Ausgleichszahlungen im Gegenzug seines Verzichts auf die Privatliquidation. Der Chefarzt ging davon aus, dass die genannten Ausgleichszahlungen nicht umsatzsteuerbare Entschädigungen sind und gab diese in seinen Umsatzsteuererklärungen nicht an.

Das betreffende Finanzamt vertrat bei einer Betriebsprüfung die Ansicht, dass es sich bei dem Verzicht des Chefarztes zugunsten der Klinik um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt und die Ausgleichszahlungen somit der UmSt. unterliegen und verlangte Nachzahlung. Das FG Schleswig-Holstein und in Folge der Bundesfinanzhof haben diese Entscheidung bestätigt.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass durch die Ausgleichszahlung an den Chefarzt keine Heilbehandlung für Patienten günstiger gemacht wurde. Es wurde lediglich der Wechsel der Abrechnungsmethode zwischen dem Chefarzt und dem Klinikum durch eine Zahlungsvereinbarung festgelegt.

Anwaltliche Empfehlung: Den Chefärzten wird bei solchen Vereinbarungen mit dem Klinikum empfohlen, eine vertragliche Regelung zu treffen, dass bei der Einstufung der Ausgleichszahlungen als umsatzsteuerpflichtig, die Umsatzsteuer zusätzlich zu den Ausgleichszahlungen von dem Klinikum geschuldet wird. Andernfalls müssen die Ausgleichsbeträge vom Chefarzt selbst versteuert werden.

Quelle: BFH Ur. v. 30.06.2022 – V R 36/20 (vorgehend FG Schleswig-Holstein)

MVZ: Vakanzvertretung durch zuvor ausgeschiedenen angestellten Arzt

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Angestellten-Sitz kann im MVZ 6 Monate lang nachbesetzt werden. Die Vakanzvertretung für einen ausgeschiedenen angestellten Arzt ist für 6 Monate

Newsletter Medizinrecht 04/2023

auch durch externe Ärzte möglich. Das Sozialgericht Marburg hatte die Frage zu entscheiden, ob auch bei der Vakanzvertretung eines zuvor ausgeschiedenen angestellten Arztes eine Personenverschiedenheit zwischen ausgeschiedenem Arzt und vertretendem Arzt vorliegen muss.

Im vorliegenden Fall übernahm bei einem MVZ der ausgeschiedene angestellter Arzt eine Vakanzvertretung für denselben Sitz i.S.d. § 32 b Abs. 6 Ärzte-ZV. Die zuständige KV Hessen schloss alle von dem vertretenden Arzt erbrachten Leistungen von der Abrechnung aus. Zu Unrecht, so hat das SG Marburg entschieden. Bis zu dem Urteil haben unter-

schiedliche KVen die Frage unterschiedlich behandelt und die Vertretung der Vakanz durch den zuvor ausgeschiedenen angestellten Arzt als unzulässig abgelehnt.

Das Sozialgericht Marburg hat nunmehr eine Vakanzvertretung durch den zuvor ausgeschiedenen Arzt ausdrücklich zugelassen.

Quelle: SG Marburg, Urt. v. 19.1.2022 – S 17 KA 346/19

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen